

**Synopse der
Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises
Konstanz und dessen Ausschüsse**

Sitzung des Kreistags am 22.07.2019

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse</u></p> <p>Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 28. Juli 2014 folgende</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung</u></p> <p>erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 – Vorsitz</p> <p>(1) Vorsitzende/r des Kreistags ist die/der Landrätin/rat.</p> <p>(2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 4 stellvertretende Vorsitzende, die den/die Landrat/rätin als Vorsitzende/n des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse</u></p> <p>Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) zur Änderung der Landkreisordnung, hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 22. Juli 2019 folgende</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung</u></p> <p>erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 – Vorsitz</p> <p>(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreistags ist die Landrätin/der Landrat.</p> <p>(2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 4 stellvertretende Vorsitzende, die die Landrätin/den Landrat als Vorsitzende/Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.</p>	<p style="text-align: center; color: red;">Anpassung an letzte Änderung der Landkreisordnung</p> <p style="text-align: center; color: red;">Beschluss Kreistag</p> <p style="text-align: center; color: red;">Es erfolgen diverse gendgerechte Anpassungen nach diesem Schema im gesamten Text. Diese Anpassungen sind rot markiert, werden im Folgenden aber nicht mehr einzeln erläutert.</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 2 – Fraktionen</p> <p>(1) Die Kreisräte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten/innen bestehen. Jede/r Kreisrat/rätin kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem/der Landrat/rätin schriftlich mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 – Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisrätinnen/Kreisräten bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Landrätin/dem Landrat schriftlich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 – Ältestenrat/Treffen d. Fraktionsvorsitzenden</p> <p>(1) Der Ältestenrat berät die Landrätin/den Landrat.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse; 2. in Fragen der Tagesordnung; 3. in Angelegenheiten des Geschäftsgangs und der Verhandlungen im Kreistag und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt; 4. außerhalb der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind. 	<p style="text-align: center;">Vervollständigung</p> <p>Einschieben eines neuen § 3, dementsprechend verschiebt sich die Bezeichnung der folgenden Paragraphen.</p> <p>Einführung eines Ältestenrates. Gab es bisher bereits als informelle Gesprächsrunde der Fraktionsvorsitzenden und soll nun institutionalisiert werden.</p> <p>Funktion und Aufgaben siehe Text.</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
	<p>(2) Dem Ältestenrat gehören außer der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an.</p> <p>(3) Die Erste Landesbeamtin/der Erste Landesbeamte sowie Bedienstete des Landratsamtes können vom Landrat hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Die Landrätin/der Landrat beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats, die verschiedenen Fraktionen angehören, ist sie/er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln. Er ist beratungsfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnungspunkte, die im Ältestenrat behandelt werden, sollen in der Regel drei Tage vorher den Fraktionen zugehen.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.</p>	

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 3 – Sitzordnung</p> <p>Die Kreisräte/innen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräte/innen, die keiner Fraktion angehören, weist der/die Vorsitzende den Sitzplatz zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 – Einberufung der Sitzungen</p> <p>(1) Der/Die Landrat/rätin beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse/Kommissionen finden in der Regel an Montagen statt. In Einzelfällen können Sitzungen auch an anderen Wochentagen stattfinden; dies ist – soweit möglich – vorher anzukündigen.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor der Sitzung, bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 – Sitzordnung</p> <p>Die Kreisrätinnen/Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Mitglieder des Kreistags, die keiner Fraktion angehören, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende den Sitzplatz zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 – Einberufung der Sitzungen</p> <p>(1) Die Landrätin/der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse/Kommissionen finden in der Regel an Montagen statt. In Einzelfällen können Sitzungen auch an anderen Wochentagen stattfinden; dies ist – soweit möglich – vorher anzukündigen.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor der Sitzung, bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center; color: red;">Anpassung an Gesetzesänderung in § 29 Abs. 1 S. 1 LKrO</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>(4) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einzelnen Ausschüssen/Kommissionen erhalten die Mitglieder des Kreistages die Einladungen und Tagesordnungen von allen Sitzungen der Ausschüsse/Kommissionen zur Kenntnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 a – Elektronische Gremienarbeit</p> <p>(1) Für den ausschließlich elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreistagsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die von der Kreisverwaltung vorgegebenen Vorschriften zur Nutzung und IT-Sicherheit vom jeweiligen Kreistagsmitglied zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.</p> <p>(2) Sobald mit dem jeweiligen Kreistagsmitglied die ausschließliche elektronische Gremienarbeit vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand.</p> <p>(3) Bei Umstellung auf die ausschließlich elektronische Gremienarbeit erhält das Kreistagsmitglied eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € pro Amtsperiode.</p> <p>(4) Die Verwendung der elektronischen Form gilt insbesondere für die Einberufung der Sitzung, Versand der Unterlagen und der Niederschrift entsprechend.</p>	<p>(4) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einzelnen Ausschüssen/Kommissionen erhalten die Mitglieder des Kreistages die Einladungen und Tagesordnungen von allen Sitzungen der Ausschüsse/Kommissionen auf elektronischem Wege zur Kenntnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 a – Elektronische Gremienarbeit (Ratsinformationssystem)</p> <p>(1) Die Kreistagsmitglieder haben die Wahl zwischen der ausschließlich elektronischen Gremienarbeit und dem Versand der Unterlagen in Papierform.</p> <p>(2) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreistagsmitglieder erforderlich. Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die von der Kreisverwaltung vorgegebenen Vorschriften zur Nutzung und IT-Sicherheit vom jeweiligen Kreistagsmitglied zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.</p> <p>(3) Bei Anwendung der ausschließlich elektronischen Gremienarbeit erhält das Kreistagsmitglied eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € pro Amtsperiode.</p> <p>(4) Die Verwendung der ausschließlich elektronischen Gremienarbeit nach Absatz 2 gilt insbesondere für die Einberufung der Sitzung, Versand der Unterlagen und der öffentlichen Niederschrift entsprechend.</p> <p>(5) Ein Rückwechsel zur Papierform ist möglich. Die Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anteilig zurückzuerstatten.</p>	<p>Klarstellung, es wird bereits so verfahren</p> <p>Redaktionelle Anpassung Aufnahme der Wahlmöglichkeit bei der Form der Gremienarbeit</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung Anpassung der Aufwandsentschädigung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Regelung bei Wechsel</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 5 – Teilnahmepflicht</p> <p>(1) Die Kreisräte/innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte/innen haben dies dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.</p> <p>(2) Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die entsprechende Anwesenheitsliste nachgewiesen; die Teilnehmerliste ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.</p> <p>(3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem/der Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 – Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Kreisrätinnen/Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder des Kreistags haben dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Bei Verhinderung erfolgt die Einladung der festgelegten Vertretung durch die Kreistagsgeschäftsstelle.</p> <p>(2) Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die entsprechende Anwesenheitsliste nachgewiesen; die Liste der Teilnehmenden ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.</p> <p>(3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Anpassung</p> <p style="text-align: center;">Klarstellung des Verfahrensablaufs</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 – Weitere Teilnehmer/innen</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 – Weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer</p> <p>(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p>	

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>(2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages können insbesondere die Bürgermeister/innen der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter/innen der Unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse, eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 – Tagesordnung</p> <p>(1) Der Landrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung einen Verhandlungsgegenstand unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen.</p> <p>(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Kreistag über alle sonstigen Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder über die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung.</p> <p>(3) Der/Die Landrat/rätin kann in dringenden Fällen die Tagesordnung von nicht öffentlichen Sitzungen nachträglich erweitern, wenn alle Mitglieder der Kreistags anwesend sind und zustimmen.</p>	<p>(2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages können insbesondere die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiterinnen und Leiter der Unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse, eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 – Tagesordnung</p> <p>(1) Die Landrätin/der Landrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung einen Verhandlungsgegenstand unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen.</p> <p>(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Kreistag über alle sonstigen Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder über die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung.</p> <p>(3) Die Landrätin/der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung von nicht öffentlichen Sitzungen nachträglich erweitern, wenn alle Mitglieder des Kreistags anwesend sind und zustimmen.</p> <p>(4) Anträge zur Tagesordnung aus der Mitte des Kreistags werden aufgenommen, wenn diese spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich eingehen.</p>	<p style="text-align: center;">Klarstellung des Verfahrensablaufs</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 8 – Vortrag und Aussprache</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er/sie hierzu nicht einen/eine Berichterstatte(r) bestimmt.</p> <p>(2) Nach dem Vortrag erteilt der/die Vorsitzende den Kreisrät(e)n das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er/Sie kann nach jedem/jeder Redner(in), der/die das Wort ergreifen oder es dem/der Berichterstatte(r) erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem/jeder Kreisrat(rätin) außer der Reihe das Wort erteilen.</p> <p>(3) Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist. Sie müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Der /die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse über Ausgaben, die im laufenden Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag zur Deckung der Mehrausgaben unterbreitet wird. Für Beschlüsse, die Wenigereinnahmen zur Folge haben, ist ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorschlag zu unterbreiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 – Vortrag und Aussprache</p> <p>(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit sie/er hierzu nicht eine Person zur Berichterstattung bestimmt.</p> <p>(2) Nach dem Vortrag erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Kreisrätinnen und Kreisräte(n) das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Sie/Er kann nach jedem Redebeitrag, das Wort ergreifen oder es den Berichterstattenden erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Mitglied des Kreistags außer der Reihe das Wort erteilen.</p> <p>(3) Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist. Sie müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse über Ausgaben, die im laufenden Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag zur Deckung der Mehrausgaben unterbreitet wird. Für Beschlüsse, die Wenigereinnahmen zur Folge haben, ist ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorschlag zu unterbreiten.</p>	

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>(5) Über Anträge nach Absatz 4, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen entschieden.</p>	<p>(5) Über Anträge nach Absatz 4, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen entschieden.</p>	
<p>(6) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder des Kreistages zu Wort gekommen sind oder auf die Wortmeldung verzichtet haben. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.</p>	<p>(6) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder des Kreistages zu Wort gekommen sind oder auf die Wortmeldung verzichtet haben. Vor der Abstimmung über den Antrag hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.</p>	
<p>(7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest; er kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrags auch ohne förmliche Abstimmung unterstellen.</p>	<p>(7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest; sie/er kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrags auch ohne förmliche Abstimmung unterstellen.</p>	
<p>(8) Zum gleichen Gegenstand darf ein Kreisrat nur mit Zustimmung des Kreistages mehr als zweimal sprechen. Der Kreistag kann für jeden Gegenstand eine Redezeitbeschränkung beschließen.</p>	<p>(8) Zum selben Gegenstand darf eine Kreisrätin/ein Kreisrat nur mit Zustimmung des Kreistages mehr als zweimal sprechen. Der Kreistag kann für jeden Gegenstand eine Redezeitbeschränkung beschließen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>(9) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.</p>	<p>(9) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.</p>	

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>(10) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Redner/innen, die stören, „zur Ordnung“ rufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 – Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen</p> <p>(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Übergang zur Tagesordnung) b) der Antrag die Redezeit zu begrenzen c) der Antrag auf Schluss der Rednerliste d) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung) e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung) f) der Antrag, den Gegenstand in derselben Sitzung erneut zu beraten (Verweisungsantrag innerhalb der gleichen Sitzung) 	<p>(10) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Sie/Er kann Redende die stören, „zur Ordnung“ rufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 – Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen</p> <p>(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Übergang zur Tagesordnung) 2. der Antrag die Redezeit zu begrenzen 3. der Antrag auf Schluss der Rednerliste 4. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung) 5. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung) 6. der Antrag, den Gegenstand in derselben Sitzung erneut zu beraten (Verweisungsantrag innerhalb derselben Sitzung) 	<p style="text-align: center; color: red;">Anpassung an Nummerierung in der Hauptsatzung</p> <p style="text-align: center; color: red;">Redaktionelle Anpassung</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss/eine Kommission zu verweisen (Verweisungsantrag)</p> <p>h) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden</p> <p>i) der Antrag, namentlich abzustimmen</p> <p>j) der Antrag, geheim abzustimmen.</p> <p>(3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. • Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vorsitzenden oder der Empfehlungsbeschluss eines Ausschusses. • Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. • Bei mehreren Finanzanträgen wird zunächst über denjenigen abgestimmt, der die größten Ausgaben oder die geringsten Einnahmen zur Folge hat. 	<p>7. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss/eine Kommission zu verweisen (Verweisungsantrag)</p> <p>8. der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden</p> <p>9. der Antrag, namentlich abzustimmen</p> <p>10. der Antrag, geheim abzustimmen.</p> <p>(3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rednerin/ein Redner für und eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. • Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Empfehlungsbeschluss eines Ausschusses. • Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. • Bei mehreren Finanzanträgen wird zunächst über denjenigen abgestimmt, der die größten Ausgaben oder die geringsten Einnahmen zur Folge hat. 	

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 10 – Anfragen</p> <p>(1) Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden.</p> <p>(2) Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages oder schriftlich erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 – Anfragen</p> <p>(1) Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden.</p> <p>(2) Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages oder schriftlich erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 – Fragestunde, Anhörung</p> <p>(1) Der Kreistag räumt bei öffentlichen Sitzungen des Kreistags den im Landkreis lebenden Menschen die Möglichkeit ein, in der Regel um 17.00/17.30 Uhr Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Bürgerfragestunde). Die/der Vorsitzende ist berechtigt, die Bürgerfragestunde bei Vorliegen sachlicher Gründe (bevorstehende Abstimmung oder Diskussion komplizierter Zusammenhänge) zeitlich in geringem Umfang zu verlegen. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages, oder schriftlich erfolgen.</p> <p>Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 – Fragestunde, Anhörung</p> <p>(1) Der Kreistag räumt bei öffentlichen Sitzungen des Kreistags den im Landkreis lebenden Personen die Möglichkeit ein, in der Regel um 17.00/17.30 Uhr Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Bürgerfragestunde). Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist berechtigt, die Bürgerfragestunde bei Vorliegen sachlicher Gründe (bevorstehende Abstimmung oder Diskussion komplizierter Zusammenhänge) zeitlich in geringem Umfang zu verlegen. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme der/des Vorsitzenden kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages, oder schriftlich erfolgen.</p> <p>Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Anpassung</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.</p> <p>(3) Fernseh-, Rundfunk- Video und Tonbandaufzeichnungen sowie sonstige audiovisuelle Aufnahmen sind grundsätzlich nicht zugelassen; über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 – Hausrecht</p> <p>Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.</p> <p>(3) Fernseh-, Rundfunk- Video und Tonbandaufzeichnungen sowie sonstige audiovisuelle Aufnahmen sind grundsätzlich nicht zugelassen; über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die/der Vorsitzende.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 – Hausrecht</p> <p>Die Vorsitzende/der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 13 – Niederschrift</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Hierfür können Tonaufnahmen verwendet werden. Diese sind mindestens drei Monate aufzubewahren und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift zu löschen, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise aus historischem Interesse erhaltenswürdig sind. Jedes Kreistagsmitglied kann die Tonaufzeichnungen im Beisein des Protokollführers zur Überprüfung der Richtigkeit der Niederschriften innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe abhören.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung und deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. Die Erklärung dazu muss unmittelbar im Anschluss zur Abstimmung abgegeben werden.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und von zwei Kreisräten/innen, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 – Niederschrift</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. <i>(Neuer Absatz)</i></p> <p>(2) Hierfür können Tonaufnahmen verwendet werden. Diese sind mindestens drei Monate aufzubewahren und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift zu löschen, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise aus historischem Interesse erhaltenswürdig sind. Jedes Kreistagsmitglied kann die Tonaufzeichnungen im Beisein des Protokollführenden zur Überprüfung der Richtigkeit der Niederschriften innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe abhören. <i>Jedem Mitglied des Kreistags steht das Recht zu, Tonaufzeichnungen für seine Person generell oder im Einzelfall zu verbieten. Ein Mitglied des Kreistags, das in Kenntnis der Tatsache, dass die Tonaufzeichnung läuft, spricht, ohne dessen Betrieb ausdrücklich zu verbieten, erklärt sich mit seiner Benutzung einverstanden.</i></p> <p>(3) <i>Die Vorsitzende/der Vorsitzende</i> und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung und deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. Die Erklärung dazu muss unmittelbar im Anschluss zur Abstimmung abgegeben werden.</p>	<p style="color: red;">Ursprünglichen Absatz zur besseren Leserbarkeit aufgeteilt</p> <p style="color: red;">Formale Ergänzung aufgrund bereits bestehender Regelungen im Datenschutz</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>(4) Die Kreisräte/innen erhalten die Protokolle von allen öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen werden die vollständigen Niederschriften durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.</p> <p>(5) Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden; sie werden in der jeweils nächsten Sitzung durch Auflegung/Umlauf bekannt gegeben.</p> <p>(6) Mitglieder des Kreistags und Kreiseinwohner können jederzeit Einsicht in die vollständigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen. Ein Recht auf Abhören von Tonbandaufzeichnungen für Kreiseinwohner besteht nicht.</p>	<p>(4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden, von der protokollführenden Person und von zwei Mitgliedern des Kreistags, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten die Protokolle von allen öffentlichen Sitzungen auf elektronischem Wege, sofern sie sich nicht für den Erhalt der Sitzungsunterlagen in Papierform entschieden haben. Im Übrigen werden die vollständigen Niederschriften durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.</p> <p>(6) Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden; sie werden in der jeweils nächsten Sitzung durch Auflegung/Umlauf bekannt gegeben.</p> <p>(7) Mitglieder des Kreistags und Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner können jederzeit Einsicht in die vollständigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen. Ein Recht auf Abhören von Tonbandaufzeichnungen für im Landkreis wohnende Personen besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Anpassung an § 5 a</p>

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
<p>§ 14 – Geschäftsordnung der Ausschüsse/Kommissionen Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sowie die Kommissionen sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 34 – 36 der Landkreis-ordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 15 – Zweifel bei Auslegung und Anwendung Über Zweifel in der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag.</p> <p>§ 16 – Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten damit alle vorhergehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.</p> <p>Konstanz, den 29. Juli 2014 Der Vorsitzende des Kreistags:</p> <p>F. Hämmerle Landrat</p>	<p>§ 15 – Geschäftsordnung der Ausschüsse/Kommissionen Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sowie die Kommissionen sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 34 – 36 der Landkreisordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 16 – Zweifel bei Auslegung und Anwendung Über Zweifel in der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag.</p> <p>§ 17 – Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten damit alle vorhergehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.</p> <p>Konstanz, den 23. Juli 2019 Der Vorsitzende des Kreistags:</p> <p>Zeno Danner Landrat</p>	<p>Keine Änderungen</p> <p>Keine Änderungen</p> <p>Tag nach Beschlussfassung</p> <p>Aktuelles Datum</p>